

RS Vwgh 2002/11/26 99/15/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §161 Abs3;

Rechtssatz

Das Verschlimmerungsverbot gemäß § 161 Abs. 3 FinStrG besagt, dass niemand durch ein von ihm selbst oder zu seinen Gunsten ergriffenes Rechtsmittel seine Lage verschlechtern kann. Dieses Verbot gilt auch hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150154.X04

Im RIS seit

24.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at